

Kleine Anfrage

Versicherungsunterstellung von Grenzgängern im Homeoffice

Frage von Landtagsabgeordneter Herbert Elkuch

Antwort von Regierungsrat Manuel Frick

Frage vom 06. April 2022

Nach Ausbruch der Covid-Pandemie wurde zwischen verschiedenen Ländern vereinbart, dass sich die Versicherungsunterstellung aufgrund der Covid-19-Einschränkungen nicht ändern soll, wenn Personen mehr als 25% ihrer Arbeitszeit im Homeoffice verbringen. Betroffen von dieser Regelung waren und sind insbesondere Grenzgänger im Homeoffice. Zwischen Liechtenstein und den Nachbarländern Österreich und Schweiz wurde die flexible Anwendung der Versicherungsunterstellungsregeln bis zum 30. Juni 2022 vereinbart. Ab dem Juli 2022 sollen die üblichen Regeln in Bezug auf die Versicherungsunterstellung wieder ohne Einschränkung gelten. Die Covid-Krise hat nichtsdestotrotz dazu geführt, dass sich die Einstellung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Ausübung von Arbeit im Homeoffice grundlegend geändert hat. Es hat sich gezeigt, dass sich viele Arbeiten unserer Dienstleistungsgesellschaft von zu Hause aus ausüben lassen. Frauen mit Kindern können sich dadurch die Arbeit besser einteilen, können neben der Familie eher einer Berufstätigkeit nachgehen und der Individualverkehr auf den Strassen wird weniger. Auch ist ein Arbeitgeber attraktiver, wenn er die Möglichkeit offeriert, dass die Arbeitnehmer einen Teil der Arbeit von zu Hause aus ausüben können. Dazu folgende Fragen:

- * Welche Konsequenzen hat es für einen liechtensteinischen Arbeitgeber, wenn ein österreichischer oder schweizerischer Grenzgänger nach den üblichen Regeln der Versicherungsunterstellung bis und mit 25% oder über 25% seiner Arbeitszeit im Homeoffice leistet? Welche Versicherungsleistungen müsste er für den Grenzgänger in Österreich oder in der Schweiz erbringen? Dazu vielleicht je ein Beispiel.
- * Hat Liechtenstein die Möglichkeit, die Versicherungsunterstellungsregeln mit den Nachbarländern Schweiz und Österreich bilateral individuell festzulegen oder längerfristig zu suspendieren, damit einheimische Arbeitgeber Grenzgänger, die 25% der Arbeitszeit im Homeoffice leisten wollen, nicht im Ausland versichern müssen?
- * Gibt es auch mögliche steuerliche Konsequenzen für den Arbeitnehmer oder den Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer 20%, 33% oder mehr als 50% im Homeoffice im Ausland verbringt?

- * Welche möglichen Konsequenzen könnte es haben, wenn leitende Personen (Geschäftsführer oder Verwaltungsräte einer Firma) einen Teil oder sogar mehr als 50% der Arbeitszeit für die einheimische Firma aus dem Ausland leisten?
- * Was muss weiter beachtet werden, wenn Grenzgänger nach dem 30. Juni 2022 weiterhin über 25% im Homeoffice arbeiten?

Antwort vom 08. April 2022

Zu Frage 1:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine komplexe Materie handelt, die im Rahmen einer kleinen Anfrage nicht umfassend und abschliessend dargelegt werden kann. Somit stellen die folgenden Ausführungen bzw. Antworten lediglich eine stark vereinfachte Übersicht dar.

Massgeblich ist hierbei insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, die in den EWR-Rechtsbestand übernommen und auch in die Vaduzer Konvention aufgenommen wurde. In Liechtenstein sind von der sozialen Sicherheit insbesondere die AHV, IV, FAK, die Arbeitslosenversicherung, die obligatorische betriebliche Personalvorsorge bzw. 2. Säule, die Krankenversicherung und die Unfallversicherung umfasst.

Der erste Grundsatz der EU-Verordnung lautet, dass Versicherte in allen Zweigen der Sozialversicherung den Rechtsvorschriften nur eines einzigen Staates unterliegen. Zudem gilt grundsätzlich das sogenannte Erwerbortsprinzip, das heisst die Erwerbstätigen sind sozialversicherungsrechtlich grundsätzlich dem Staat unterstellt, in dem sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Wenn eine Person, die für einen Arbeitgeber sowohl im Wohnsitzstaat wie auch in einem anderen Mitgliedstaat arbeitet und deren Erwerbstätigkeit im Wohnsitzstaat mindestens 25 % der Arbeitszeit und/oder des Arbeitsentgelts beträgt, ist sie gemäss EU-Verordnung für sämtliches Einkommen im Wohnsitzstaat unterstellt. Verbringt jemand mehr als 25 % seiner Arbeitszeit im Homeoffice, wechselt somit der Unterstellungsort.

Aufgrund von Sonderregelungen mit der Schweiz und mit Österreich ist die obligatorische Krankenpflegeversicherung aber nicht von den Unterstellungsregeln der EU-Verordnung tangiert, obwohl diese auch zu den Sozialversicherungen zählt.

Zu Frage 2:

Für eine bilaterale Sonderregelungen bräuchte es das Einverständnis der involvierten Staaten. Dies erscheint derzeit nicht realistisch. Eine Erhöhung der 25%-Regel auf 40 % wird derzeit von den EU-Staaten diskutiert.

Zu Frage 3:

Ja, das hätte auch steuerliche Konsequenzen.

Der tatsächliche Arbeitsort ist für die Beurteilung der so genannten Grenzgänger-Eigenschaft entscheidend.

Die 33% wären wahrscheinlich ein strittiger Fall, aber bei 20% Homeoffice geht man jedenfalls weiterhin noch von einem Grenzgänger aus. Wäre nun der Homeoffice-Anteil 50% oder höher, so liegt keine Grenzgänger-Eigenschaft mehr vor. Liechtenstein dürfte dann nur jene Tage besteuern, an denen die Tätigkeit tatsächlich physisch in Liechtenstein ausgeübt würde.

Wie sich das auf die Steuereinnahmen auswirken würde, ist nur sehr schwer abzuschätzen.

Auch die Arbeitgeber wären betroffen: Durch vermehrtes Homeoffice der Arbeitnehmer laufen die liechtensteinischen Arbeitgeber Gefahr, dass im Ausland durch die Homeoffice-Tätigkeit eine Betriebsstätte des Unternehmens begründet wird. Die liechtensteinischen Unternehmen wären dann im Ausland mit den jeweiligen Betriebsstätten steuerpflichtig.

Zu Frage 4:

Wenn Grenzgänger mit sehr hohen Löhnen nicht mehr in Liechtenstein, sondern im Wohnortstaat versichert wären, wäre dies nachteilig für unsere Sozialwerke, da es sich hierbei um so genannte gute Risiken handelt.

Bei der Besteuerung der Geschäftsführer gilt grundsätzlich das gleiche, wie bei Frage 3 zu den Arbeitnehmenden ausgeführt, weshalb auf diese Antwort verwiesen werden kann.

Bei Verwaltungsräten ist der Arbeitsort hingegen grundsätzlich keine Voraussetzung für die Besteuerung. Hier wird auf den Ort der Ansässigkeit des Rechtsträgers abgestellt, der das Verwaltungsrats-Honorar zahlt.

Zu beachten ist sowohl bei Geschäftsführern als auch bei Verwaltungsräten jedoch, dass ein liechtensteinischer Rechtsträger, zum Beispiel eine Aktiengesellschaft, im Ausland unbeschränkt ertragssteuerpflichtig werden kann, wenn im Ausland durch den Geschäftsführer oder durch das Verwaltungsratsmitglied ein Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung begründet wird. Hier liegt dann nicht nur eine Betriebsstätte im Ausland vor, sondern der ganze Rechtsträger gilt dann steuerlich als im Ausland ansässig und damit primär auch im Ausland steuerpflichtig.

Zu Frage 5:

Die durch die Corona-Pandemie bedingte Ausnahme für Grenzgänger im Homeoffice wurde bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Ab dem 1. Juli 2022 gelten wieder die Regeln, die in den obigen Antworten dargelegt wurden.